

# Statuten

Jugendensemble der Bieler Stadtmusik JUBIS

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Jugendensemble der Bieler Stadtmusik JUBIS» besteht ein Verein mit Sitz in Biel gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt die musikalische Ausbildung und Förderung von Jugendlichen mit dem Ziel, ihnen eine musikalische Grundausbildung zu ermöglichen und sie in das Blasmusikwesen einzuführen.

<sup>2</sup> Der Verein fördert damit die musikalischen und kulturellen Bestrebungen der Stadt Biel und der Bieler Stadtmusik. Er kann alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, den Vereinszweck direkt oder indirekt zu fördern.

<sup>3</sup> Der Verein ist Mitglied des Verbandes Bernischer Jugendmusiken. Er ist politisch und konfessionell neutral.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitgliedschaften

Der Verein hat die folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglied
- b) Ehrenmitglied

## **Art. 4 Aktivmitglied**

<sup>1</sup> Aktivmitglied kann sein, wer befähigt ist, ein Instrument zu spielen oder sich in der Ausbildung dazu bei einer Fachlehrperson befindet. Bei schulpflichtigen Jugendlichen ist der gesetzliche Vertreter Mitglied des Vereins; nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit geht die Mitgliedschaft ohne weiteres auf den Jugendlichen über.

<sup>2</sup> Die Stadtmusik Biel gehört dem Verein als Aktivmitglied (Kollektivmitglied) an.

## **Art. 5 Ehrenmitglied**

Als Ehrenmitglied können Personen, Vereine oder Institutionen ernannt werden, welche sich um den Verein oder das Musikwesen ganz allgemein besonders verdient gemacht haben.

## **Art. 6 Beitritt, Ernennung**

<sup>1</sup> Grundlage für den Beitritt als Aktivmitglied bildet ein mündliches Gesuch. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Offizieller Aufnahmetermin ist an der Generalversammlung. Ein Mitmachen ohne Aufnahme als offizielles Mitglied ist möglich.

<sup>2</sup> Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

## **Art. 7 Austritt, Ausschluss**

<sup>1</sup> Der Austritt erfolgt schriftlich, unter Angabe der Gründe. Das Schreiben ist an den Präsidenten resp. die Präsidentin des Vereins zu richten. Der Austritt erfolgt auf die nächste Generalversammlung; bis zu diesem Zeitpunkt hat die austretende Person alle Pflichten als Vereinsmitglied zu erfüllen. Ein vorzeitiger Austritt ist durch den Vorstand zu genehmigen.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied nach mindestens einmaliger Ermahnung jederzeit ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verletzt. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

<sup>3</sup> Die austretende oder ausgeschlossene Person ist zur unaufgeforderten Rückgabe aller Vermögenswerte, welche ihr anvertraut wurden (Instrument, Uniform, Noten usw.), innerhalb 1 Monat seit dem Austritt verpflichtet. Das Instrument ist in gereinigtem und, sofern notwendig, in revidiertem Zustand zurückzugeben.

## **Art. 8 Pflichten der Aktivmitglieder**

<sup>1</sup> Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, den Statuten nachzuleben und den Weisungen des Vorstandes und den Dirigenten Folge zu leisten.

<sup>2</sup> Der Besuch der Proben und der Anlässe des Vereins ist obligatorisch. Absenzen sind gemäss den aktuellen Vereinsregeln zu melden.

<sup>3</sup> Eine Dispens vom Probenbesuch und/oder von der Teilnahme an Anlässen ist nur mit Bewilligung des Vorstandes möglich. Entsprechende Gesuche sind dem Vorstand schriftlich und begründet vorzulegen.

<sup>4</sup> Die dem Mitglied vom Verein überlassenen Vermögenswerte, namentlich Instrument, Noten und Uniform, sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Für Schäden haftet das Mitglied uneingeschränkt.

<sup>5</sup> Die Aktivmitglieder geben implizit ihr Einverständnis, dass Bilder und oder Videos von ihnen gemacht werden und auf der JUBIS-Webseite, sozialen Medien und öffentlichen Medienorganen (z.B: Zeitungen) veröffentlicht werden dürfen. Dieses Einverständnis kann jederzeit und ohne Konsequenzen von dem betroffenen Mitglied widerrufen werden. Hierfür ist der Vorstand schriftlich zu verständigen.

## **Art. 9 Rechte der Ehrenmitglieder**

Der Vorstand legt die Grundsätze für Ehrungen fest.

# **III. Organisation**

## **Art. 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung (Art. 12 – 15)
- b) Vorstand (Art. 16 – 19)
- c) Rechnungsrevisoren (Art. 20)

## **Art. 11 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **Art. 12 Generalversammlung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich am Anfang des nächsten Vereinsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage zum Voraus, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen können, unter Beachtung der für die ordentliche Generalversammlung erforderlichen Formalitäten, jederzeit einberufen werden. Ein Fünftel der Aktivmitglieder oder der Vorstand der Stadtmusik Biel können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe der zu verhandelnden Geschäfte schriftlich verlangen; der Vorstand hat dem Begehren innert 30 Tagen stattzugeben.

<sup>3</sup> Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, führt der Präsident resp. die Präsidentin den Vorsitz der Generalversammlung.

## **Art. 13 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht**

<sup>1</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

<sup>2</sup> Stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder, die Mitglieder des Vorstands sowie die Stadtmusik Biel. Das Stimmrecht der Aktivmitglieder und der Mitglieder des Vorstands richtet sich nach Köpfen. Die Stadtmusik Biel besitzt 1 Stimmrecht, unabhängig wie viele Delegierte anwesend sind (Kollektivmitglied). Stellvertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig.

<sup>3</sup> Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung resp. Wahl verlangen.

## **Art. 14 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Soweit die Statuten und das Gesetz nichts anderes bestimmen, werden die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefällt. Der Präsident resp. die Präsidentin stimmt mit; bei Stimmgleichheit kommt ihm resp. ihr der Stichentscheid zu.

<sup>2</sup> Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident resp. die Präsidentin stimmt mit; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

<sup>3</sup> Beschlüsse können einzig über die traktandierten Verhandlungsgegenstände gefasst werden, mit Ausnahme der Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

<sup>4</sup> Über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist von der vorsitzenden Person mitzuunterzeichnen.

## **Art. 15 Befugnisse**

<sup>1</sup> Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten resp. der Präsidentin, der Jahresrechnung sowie die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten resp. der Präsidentin;
- Beschlussfassung über alle traktandierten Verhandlungsgegenstände;
- Änderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (mit oder ohne Liquidation);

<sup>2</sup> Die ordentliche Generalversammlung beschliesst gewöhnlich über die folgenden Traktanden:

- Appell
- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- Jahresbericht des Präsidenten resp. der Präsidentin

- Kassenbericht und Revisorenbericht
- Budget
- Wahlen
  - o Präsident resp. Präsidentin
  - o Kassier resp. Kassierin
  - o weitere Mitglieder des Vorstands
  - o Revisoren resp. Revisorinnen
- Tätigkeitprogramm
- Anträge (Vorstand, Mitglieder)
- Ehrungen
- Verschiedenes

## Art. 16 Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus maximal 8 Mitgliedern. Geführt wird dieser durch den Präsidenten resp. der Präsidentin. Die Dirigenten gehören dem Vorstand als stimmberechtigtes Mitglied von Amtes wegen an.

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten resp. der Präsidentin sowie des Kassiers resp. der Kassierin. Er erstellt nach Bedarf für die einzelnen Funktionen Pflichtenhefte.

<sup>3</sup> Zwischen dem Verein, handelnd durch den Präsidenten resp. die Präsidentin und dem Kassier resp. die Kassierin, und den Dirigenten wird ein Arbeitsvertrag abgeschlossen. Dieser regelt die Zusammenarbeit sowie Rechte und Pflichten.

## Art. 17 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr und dauert jeweils bis zur ordentlichen Generalversammlung; die Wiederwahl ist zulässig.

## Art. 18 Einberufung, Beschlussfassung

<sup>1</sup> Der Vorstand tritt nach Massgabe der zu behandelnden Geschäfte zusammen. Er wird durch den Präsidenten resp. die Präsidentin oder dessen Stellvertreter resp. Stellvertreterin einberufen, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände

<sup>2</sup> Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen oder in eigenem Namen zu veranlassen. Mit der Einladung, welche mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgt, sind die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

<sup>3</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden durch das einfache Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Der Präsident resp. die Präsidentin stimmt mit; bei Stimmgleichheit steht ihm resp. ihr der Stichentscheid zu.

<sup>4</sup> Über nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

<sup>5</sup> Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ist zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Die mit der Mehrheit aller Stimmen des Vorstandes gefassten Zirkulationsbeschlüsse sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

<sup>6</sup> Über die Verhandlungen und die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

## **Art. 19 Geschäftsführung, Vertretung**

<sup>1</sup> Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gegen aussen. Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung; in seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, welche nach Gesetz und Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen werden.

<sup>2</sup> Zeichnungsberechtigt sind der Präsident resp. die Präsidentin und der Kassier resp. die Kassierin. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

## **Art. 20 Rechnungsrevisoren**

<sup>1</sup> Die Rechnungsrevisoren resp. Rechnungsrevisorinnen prüfen mindestens einmal jährlich die Buchführung und Rechnungslegung des Vereins. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht.

<sup>2</sup> Die Rechnungsrevisoren können jederzeit und unangemeldet Prüfungshandlungen vornehmen. Sie können auch vom Vorstand mit entsprechenden Prüfungen beauftragt werden.

# **IV. Finanzen, Haftung**

## **Art. 21 Mitgliederbeitrag**

<sup>1</sup> Der Mitgliederbeitrag der Aktivmitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt. Der Mitgliederbeitrag beträgt in jedem Fall jedoch maximal CHF 100 pro Jahr.

<sup>2</sup> Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung des Mitgliederbeitrages.

## **Art. 22 Weitere Mittel**

Weitere Mittel des Vereins können aus Veranstaltungen, durch private oder öffentliche Beiträge, durch freiwillige Zuwendungen jeder Art oder anderweitig (Zinserträge usw.) beschafft werden.

## **Art. 23 Vereinsvermögen**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

## Art. 24 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 25 Auflösung, Liquidation

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins mit Liquidation oder ohne Liquidation bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Aktivmitglieder.


<sup>2</sup> Eine allfällige Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt. Diesfalls wird das Vereinsvermögen der Stadtmusik Biel zugewendet.

### Art. 26 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 31.01.2024 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

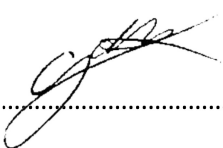
Biel/Bienne, 31.01.2024

Die Präsidentin  
Doris Stingl



.....

Der Kassier  
Joé Goelff



.....